

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 4

Sonnabend, den 12. Januar

1918

Inhalt: Elektrizitätswerk Pivitsheide. S. 25. — Holzabfuhrabschlüsse. S. 26. — Beschleunigte Entladung der Eisenbahnwagen. S. 30. — Zwangsversteigerung Krogenberg, Detmold. S. 31. — Verschiedenes.

Die am 10. d. M. ausgegebene Nr. 1 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

- Nr. 1. Kirchengesetz, die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften betreffend, vom 2. Januar 1918.
- Nr. 2. Bekanntmachung, die Feststellung der im Jahre 1918 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betreffend, vom 7. Januar 1918.
- Nr. 3. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Deutschen Arzneitage für das Jahr 1918 in den Apotheken des Fürstentums, vom 8. Januar 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Baurat Kellner in Barmen-Wichlinghausen die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen „Eisernen Halbmondes“ am Komdattantenbände gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 7. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Viedenweg

Nr. 6925.

Dem am 28. Dezember 1908 geborenen Hermann von der Heyde in Hannover ist

Höchsten Orts die Genehmigung erteilt worden, für sich und seine Nachkommen fortan den Namen seiner Pflegeeltern „Fierenz“ als alleinigen Familiennamen zu führen.

Detmold, den 7. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 6469a. Frhr. Viedenweg

Um die Übernahme des Elektrizitätswerks Pivitsheide auf die Staatliche Überlandzentrale zu ermöglichen, muß eine genaue Aufnahme des Stromleitungsnetzes (Hochspannung und Ortsnetze) einschließlich Masten, Transformatoren-Häuser usw. durch Beauftragte des jetzigen Besitzers und der Staatlichen Überlandzentrale baldigst erfolgen.

Wir ersuchen alle Interessenten (Private und Gemeinden) hierbei diesen Beauftragten in jeder Weise behilflich zu sein, ihnen die gewünschte Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Bescheinigungen auszustellen.

Nur hierdurch wird eine baldige Behebung der Belieferungsschwierigkeiten für die Anschlußnehmer des Elektrizitätswerks Pivitsheide in Aussicht gestellt werden können.

Detmold, den 8. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 448. Frhr. Viedenweg

VII. Armeekorps. Münster, 1. November 1917.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ia R Nr. 6493 G 2.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Mai 1917 Abteilung Ib Nr. 26847 für den Bereich des VII. Armeekorps, was folgt:

§ 1.

Für jede Bürgermeisterei (Gemeindebezirk) oder jeden Amtsbezirk sind durch den Regierungspräsidenten ein oder mehrere Holzabfuhrausschüsse zu bilden. Der Holzabfuhrausschuß soll bestehen aus dem jeweils zuständigen Bürgermeister (Gemeindevorsteher bezw. Amtmann) oder dessen amtlichem Stellvertreter und einem, in erster Linie königlichen, Oberförster (Forstrevierverwalter), oder, wenn ein solcher im Amtsbezirk nicht vorhanden ist, aus einem Waldbesitzer. In den Fürstentümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe erfolgt die Ernennung durch die Fürstliche Regierung. Vorstik und Leitung im Holzabfuhrausschuß stehen dem Vertreter des Waldbesitzes zu.

Der Holzabfuhrausschuß hat die Fuhrwerksbesitzer des betreffenden Gemeindebezirkes zur Bestellung von Gespannen aufzufordern und die Höhe der Vergütung zu bestimmen, falls über dieselbe im Wege freier Vereinbarung keine Verständigung erzielt werden kann. Hierbei ist zu beachten, daß die Vergütung den Friedenspreis in der Regel um nicht mehr als 150 % überschreiten soll. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vertreter des Waldbesitzes. Die Waldbesitzer und nicht im Bezirk wohnenden Forstrevierverwalter sind berechtigt, sich durch anässige Forstbeamte vertreten zu lassen.

§ 2.

Die Fuhrwerksbesitzer und Gespannhalter sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses Holzfuhrten, einschließlich Aufladen und Verladen, zu leisten, soweit dadurch dem eigenen Betriebe kein erheblicher, nachweisbarer Schaden entsteht. Die Verpflichtung zur Abfuhr erstreckt sich auch

auf Holz, welches zwar außerhalb des Gemeindebezirks des Gespannhalters, aber nach Entscheidung des Abfuhrausschusses sonst in günstiger Lage zu dem betreffenden Gemeindebezirk liegt. Auf Verlangen des Holzabfuhrausschusses muß der Empfänger des Holzes eine vom Ausschuß festzusetzende Sicherheit bei der betreffenden Amts- oder Stadtkasse hinterlegen.

Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Jede arbeitsfähige männliche Person ist verpflichtet, gegen Zahlung des ortsüblichen Lohnes auf Aufforderung des Holzabfuhrausschusses des betreffenden Gemeindebezirks bei der Bearbeitung und Anfuhr von Holz insoweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer persönlichen Verhältnisse oder sonstiger wesentlicher Interessen geschehen kann.

§ 4.

Gegen die Heranziehung durch den Holzabfuhrausschuß, sowie gegen die Höhe der festgesetzten Vergütung steht dem Herangezogenen die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat. Aber die Beschwerde entscheidet in erster Instanz in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der erste Bürgermeister, in 2. Instanz endgültig der Regierungspräsident.

§ 5.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl

Verordnung, betreffend Holzabfuhrausschüsse.

§ 1.

Gemäß der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos VII. A.-K. vom 1. November 1917 werden Holzabfuhrausschüsse (H. A. A.) ge-

bildet, welche in dem dieser Verordnung nachfolgenden Verzeichnis genannt sind.

Soweit die Fürstlichen Revierverwalter den Holzabfuhrausschüssen angehören und nicht im Bezirke wohnen, können sie sich durch ansässige Forstbeamte vertreten lassen, soweit nicht Stellvertreter namhaft gemacht sind.

§ 2.

Die Fuhrwerksbesitzer und Gespannhalter sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen H. A. A. Holzfuhr, einschließlich Ausladen und Verladen, zu leisten, soweit dadurch dem eigenen Betriebe kein erheblicher, nachweisbarer Schaden entsteht.

Die Verpflichtung zur Abfuhr erstreckt sich auch auf Holz, welches zwar außerhalb des Gemeindebezirks des Gespannhalters, aber nach Entscheidung des Abfuhrausschusses sonst in günstiger Lage zu dem betreffenden Gemeindebezirk liegt.

Auf Verlangen des H. A. A. muß der Empfänger des Holzes eine vom Ausschuss festzusetzende Sicherheit bei der betreffenden Amts- oder Stadtkasse hinterlegen.

Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Jede arbeitsfähige männliche Person ist verpflichtet, gegen Zahlung des ortsüblichen Lohnes auf Aufforderung des H. A. A. des betreffenden Gemeindebezirks bei der Bearbeitung und Anfuhr von Holz insoweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer persönlichen Verhältnisse oder sonstiger wesentlicher Interessen geschehen kann.

§ 4.

Der Vorsitz und die Leitung des H. A. A. steht dem Vertreter des Waldbesitzes zu. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vertreter des Waldbesitzes.

§ 5.

Der H. A. A. hat die Fuhrwerksbesitzer des betreffenden Gemeindebezirks zur Gestellung von Gespannen auf Antrag aufzufordern und die Höhe der Vergütung zu bestimmen, falls über diese im Wege der gütlichen Einigung keine Verständigung erzielt werden kann. Hierbei ist zu beachten, daß

die Vergütung den Friedenspreis in der Regel um nicht mehr als 150% überschreiten soll.

§ 6.

Holzkäufer und Waldbesitzer, welche nachweislich keine Gespanne und Personen zur Abfuhr und zum Verladen des Holzes sich beschaffen können, haben sich behufs Herbeiführung der zwangsweisen Holzabfuhr unter Namhaftmachung des Gespannhalters oder der betreffenden Personen (§ 3) an den H. A. A. zu wenden, in dessen Bezirk die gewünschten Gespannhalter oder Personen ihren Wohnsitz haben.

§ 7.

Die H. A. A. haben mit allen Kräften auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Gelingt eine gütliche Einigung nicht, so sind die betreffenden Gespannhalter oder Personen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zur Abfuhr zu veranlassen, unter Festsetzung der zu fahrenden Holzmenge, der Abfuhrfrist, des Orts, wohin das Holz zu schaffen ist und des Fuhrlohnes einschließlich Verladens bzw. des Lohnes für die betreffenden Hilfskräfte.

In dieser Entscheidung ist Rücksicht zu nehmen auf die allgemeinen wirtschaftlichen Erfordernisse der Kriegszeit, sowie insbesondere auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und auf etwa bereits eingegangene Verpflichtungen des zwangsweise Heranzuziehenden.

§ 8.

Der Holzabfuhrausschuss hat seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erlassen und diese Beschlüsse sowohl dem Antragsteller wie dem Heranzuziehenden schriftlich mitzuteilen.

§ 9.

Gegen die Beschlüsse der Holzabfuhrausschüsse ist die Beschwerde innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides zulässig, welche in den Amtsbezirken bei den Verwaltungsämtern, in den Stadtbezirken bei den Bürgermeistern einzulegen ist.

Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsämter und Bürgermeister ist innerhalb 14 Tagen nach zugegangenem Bescheid Beschwerde bei Fürstlicher Regierung zulässig. Die Entscheidung Fürstlicher Regierung ist endgültig. Die Einlegung der Beschwerde hat keinerlei aufschiebende Wirkung.

§ 10.

Etwaige Kosten des Verfahrens fallen den Antragstellern zur Last.

§ 11.

Zumiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos VII. A.-R. vom 1. 11. 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M Geldstrafe bestraft.

Detmold, den 9. Januar 1918.

Fürstlich Vippische Regierung
Nr. 23748/17. Frhr. Biedenweg

Verzeichnis

der Holzabfuhranschlüsse (S. A. A.) auf Grund der Verordnung Fürstlicher Regierung vom 9. Januar 1918.

Es werden folgende Holzabfuhranschlüsse gebildet:

a. Im Bezirk des Verwaltungsamts Detmold.

1. Hegemeister Deppe in Hiddesen, Vorsteher Strate in Hörste, Stellvertreter Vorsteher Müßemeier in Müßen, für die Bauerschaften Hörste, Billingshausen, Müßen, Pivitsheide.
2. Förster Nebelsief in Iggenhausen, Vorsteher Mölling in Laubke, Stellvertreter Vorsteher Röhr in Hardissen, für die Bauerschaften Hardissen, Hörstmar, Gefloh, Iggenhausen, Ohrsen.
3. Förster Koch in Donoperteich, Vorsteher Windmeyer in Orbte, Stellvertreter Vorsteher Verkenkamp in Heiden, für die Bauerschaften Dehlentrup, Ottern-Bremke, Heiden, Orbte, Bentrup.
4. Förster Gnade in Bad Meinberg, Vorsteher Flake in Niederschönhagen, Stellvertreter Vorsteher Austermann in Bahlhausen, für die Bauerschaften Hakebahl, Barthhausen, Brokhhausen, Leistrup-Meiersfeld, Ober- und Niederschönhagen.

5. Forstmeister Räfer in Berlebeck, Vorsteher Manhenke in Schmiedissen, Stellvertreter Vorsteher Niederhaus in Sport, für die Bauerschaften Remmighausen, Hornosbendorf, Heiligenkirchen, Berlebeck, Schmiedissen, Schönmarm, Hiddesen.

6. Förster Gnade in Leopoldsthal, Vorsteher Hagemeister in Bad Meinberg, Stellvertreter Vorsteher Wolff in Heesten, für die Bauerschaften Leopoldsthal, Heesten, Bad Meinberg, Bräntrup, Wehren, Grevenhagen, Veldrom.

7. Hegemeister Möller in Kreuzkrug, Vorsteher Poppe in Schlangen, Stellvertreter Vorsteher Tonne in Kahlstädt, für die Bauerschaften Schlangen, Kahlstädt, Hausenbeck, Augustdorf.

b. Im Bezirk des Verwaltungsamts Blomberg.

I. Amt Blomberg.

1. Forstverwalter Hantsche in Siefholz, Stellvertreter Hegemeister Ehler in Siefholz, Gemeindevorsteher Kästing in Eschenbruch, Stellvertreter Beigeordneter Jürgens Nr. 4 in Maspe, bestehend aus der Meierei Blomberg und Siefholz, der Burg Blomberg und den Bauerschaften Isstrup, Maspe und Eschenbruch.
2. Forstverwalter Hantsche in Siefholz, Stellvertreter Hegemeister Ehler in Siefholz, Gemeindevorsteher Meyer in Kleinenmarpe, Stellvertreter Gemeindevorsteher Hue in Großenmarpe, bestehend aus den übrigen Teilen des Amtes Blomberg.

II. Amt Schieder.

1. Förster Dalbtermeyer in Glashütte bei Schieder, Stellvertreter Förster Schleiffer zu Forsthaus Belle, Gemeindevorsteher Köllmeier in Belle, Stellvertreter Gemeindevorsteher Theilmeier in Wöbbel, bestehend aus Meierei Schieder, Forstbezirk Schieder, den Bauerschaften Schieder, Wöbbel, Belle, Billerbeck und dem Rittergut Wöbbel.
2. Förster Dalbtermeyer in Glashütte bei Schieder, Stellvertreter Förster Mischer in Schieder, Inspektor von Heymann in Gröpperhof, Stellvertreter Gemeindevorsteher

Walter in Herrentrup, bestehend aus den übrigen Teilen des Amtes Schieder.

III. Amt Schwalenberg.

1. Forstmeister v. Lauchert in Falkenhagen, Stellvertreter Förster Nebelsiek in Diesterfeld, Gemeindevorsteher Becker in Ruensiek, Stellvertreter Gemeindevorsteher Weinemeier in Vothe, bestehend aus der Meierei Schwalenberg und den Bauerschaften Brakelsiek, Vothe und Ruensiek.
2. Forstmeister v. Lauchert in Falkenhagen, Stellvertreter Förster Nebelsiek in Diesterfeld, Gemeindevorsteher Brenker in Sabbenhäusen, Stellvertreter Gemeindevorsteher Ridder in Wörderfeld, bestehend aus den übrigen Teilen des Amtes Schwalenberg.

c. Im Bezirke des Verwaltungsamts Brake.

I. Amt Brake.

Forstmeister Meyer in Sternberg, Stellvertreter Hegemeister Brakemeier in Dörentrup, Gemeindevorsteher Hummermeier in Hummerntrup, Stellvertreter Gemeindevorsteher Noltenemeier in Luhe.

b. Amt Hohenhausen.

Förster Redeker in Dalbke bei Hohenhausen, Stellvertreter Förster Frischmeier in Heidelberg, Gemeindevorsteher Kordhauke in Hohenhausen, Stellvertreter Gemeindevorsteher Kracht in Niederbrüntorf.

III. Amt Varenholz.

Förster Holste in Forsthaus Kirchberg bei Langenholzhausen, Stellvertreter Förster Frischmeier in Heidelberg, Gemeindevorsteher Kreienjobst in Langenholzhausen, Stellvertreter Gutsvorsteher König in Heidelberg.

IV. Amt Sternberg-Barntrop.

Forstmeister Meyer in Sternberg bei Linderhose, Stellvertreter Förster Mische in Fuchsberg bei Hillentrup und Revierförster Hermesmeyer in Forsthaus Elkenberg bei Barntrop, Gemeindevorsteher Meierarend in Sibbentrup, Stellvertreter Gemeindevorsteher Meier in Bistrup.

d. Im Bezirk des Verwaltungsamts Schötmar.

I. Amt Schötmar.

Hegemeister Wendt in Bexten, Stellvertreter Privatförster Brotmeier auf dem Kahlenberge bei Schötmar, Gutsvorsteher Meier zu Eizen in Bexten, Stellvertreter Gemeindevorsteher Volland in Ehrien.

II. Amt Oerlinghausen.

Aufscher Sepmeier in Dahlhausen bei Oerlinghausen, Stellvertreter Privatförster Bökenbrink in Senne, Gemeindevorsteher Haverich in Wellentrup, Stellvertreter Gemeindevorsteher Meier zu Dölbissen in Bechterbissen.

e. Im Bezirk der Stadt Detmold.

Forstmeister Räfer in Verlebeck, Stadtrat Reihel in Detmold.

f. Im Bezirk der Stadt Lemgo.

Oberförster Habers in Lemgo, Ratsflegler Sietmann in Lemgo.

g. Im Bezirk der Stadt Bad Salzhausen.

Stadtförster Göttsche in Bad Salzhausen, Rathsherr Kaufmann Kopfsieker in Bad Salzhausen.

h. Im Bezirk der Stadt Horn.

Stadtförster Abraham in Horn, Rathsherr Becker in Horn.

i. Im Bezirk der Stadt Lage.

Stadtförster L. Schmidtmeier in Lage, Stuhlfabrikant W. Ranne daselbst.

k. Im Bezirk der Stadt Barntrop.

Fürstlicher Hegemeister a. D. Rodenberg in Barntrop, Rathsherr Heinrich Hartmann daselbst.

l. Im Bezirk der Stadt Blomberg.

Stadtförster Neubauer in Blomberg, Bauherr Dietmann daselbst.

m. Im Bezirk der Stadt Schwalenberg.

Hegemeister Lohmann in Schwalenberg, Land- und Gastwirt G. Schlingmann Nr. 104 in Schwalenberg.

Veränderungen der Bezirke und der Mitglieder der G. A. A. bleiben vorbehalten.

Detmold, den 9. Januar 1918.

Fürstlich Bippische Regierung
Führ. Biedenweg

VII. Armeekorps. Münster, 29. Dezember 1917.
Stellb. Generalkommando.
Abt. Ia R. Verf. Nr. 36250.

Bekanntmachung,
betreffend beschleunigte Entladung der Eisen-
bahnwagen.

Zur Vermeidung von Wagenstillständen im Betriebe der Eisenbahnen verordne ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit was folgt:

1.

Den Empfängern von Eisenbahnwagenladungen ist verboten, die ihnen von der Eisenbahnverwaltung zugestellten Eisenbahnwagen über die festgesetzte Ladefrist hinaus stehen zu lassen. Das Verbot erstreckt sich auch auf die an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugestellten Eisenbahnwagen.

2.

Einzelkaufleute und Vorstände von Handelsgesellschaften haben Sorge zu tragen, daß Benachrichtigungen über die Ankunft von Wagenladungen auch an den Sonn- und Feiertagen zu ihrer Kenntnis gelangen.

3.

Bei säumigen Empfängern kann auf Antrag der zuständigen Eisenbahn-Direktion Zwangs-entladung der rückständigen Wagen auf Kosten der Empfänger angeordnet werden.

4.

Wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General
Fhr. von Sayl

Etwa Ende Dezember 1917 ist von einem Kutschwagen des Landwirts Paul Häsemann in Hörstmar das Verdeckleder im Werte von etwa 50 M abgeschnitten und gestohlen worden. Der Wagen stand in einem unverschlossenen Schuppen auf dem Hofe.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 1/18 wird ersucht.

Demgo, den 7. Januar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

Am 3. Dezember 1917, abends, sind dem Gastwirt Steinrück in Brake aus seinem Gastzimmer 3 bunte Tischdecken im Werte von ungefähr 60 Mark entwendet worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 2/18 wird ersucht.

Demgo, den 7. Januar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

Dem Viehhändler August Reibke auf Nr. 58 in Aspe sind in der Nacht vom 5. zum 6. d. M. aus einem unverschlossenen Stalle zwei Ferkel im Werte von 150 M gestohlen worden.

Um Nachforschung nach den Tieren und dem Täter sowie um sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 10/18 wird ersucht.

Schötmär, den 8. Januar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Gruner

In der Zeit vom 18. bis 20. v. M. sind dem Lehrer Wendiggenfen hierj., Lagerstr., aus einem in seinem Garten stehenden Bienenkasten 11 Waben herausgerissen und von ihnen 6 entwendet worden. Die übrigen Waben sind an der Grenze des Grundstücks wiedergefunden. Der Täter hat sie dort offenbar beim Übersteigen der Einfriedigung verloren oder fortgeworfen. Außerdem sind aus dem Bienenkasten 2 größere Filzstücke, je 36 cm breit, 70 cm lang und 1 cm dick, entwandt. Der Wert der entwendeten Sachen beträgt zusammen 50 M.

Ich ersuche um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 11/18.

Schötmär, den 8. Januar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Gruner

Unter dem Pferdebestande des Gutsbesizers Windmeier in Nienhagen bei Lage ist die Räude ausgebrochen. Über das genannte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 9. Januar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. B.
Vollmer

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Detmold gelegenen, im Grundbuche von Detmold Bd. XVI. Blatt 768 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fräuleins Minna Kohnberg eingetragenen Grundbesitzes, nämlich der Parzellen 19, 20 und 21 des Kartenblatts 19 Hofraum und Garten zu 8 a 69 qm mit dem Wohnhause und Nebengebäude Luisenstraße Nr. 9, besteht, soll dieser Grundbesitz, am

15. März 1918, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berück-

sichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 8. Januar 1918.

R. 20/17.

Fürstliches Amtsgericht I

Das Strafvollstreckungsersuchen gegen die Händlerin Fräulein Anna Böhmer, früher in Detmold, Adolfsstraße 11, jetzt unbekannten Aufenthalts, vom 13. Dezember 1915 wird hiermit zurückgenommen.

Lage, den 3. Januar 1918.

C. 31/15.

Fürstliches Amtsgericht

Das Strafvollstreckungsersuchen gegen die Frau Minna Reimers, geb. Richter, früher in Detmold, Adolfsstraße 11, jetzt unbekannten Aufenthalts, vom 15. Dezember 1915 wird hiermit zurückgenommen.

Lage, den 3. Januar 1918.

C. 32/15.

Fürstliches Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Karl Brand in Asendorf und Hermine, geb. Mühlmeier daselbst, durch Vertrag vom 21. Dezember 1917 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 27. Dezember 1917.

G. R. 220.

Fürstliches Amtsgericht

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.